

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
Prüfungstag	9. April 2014
Bearbeitungszeit	90 Minuten
Anzahl der Aufgaben	5
Anzahl der bedruckten Seiten	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Soll			Ist		
			Bewertungen		
Aufgabe 1	a)	9 Punkte			
	b)	5 Punkte			
	c)	6 Punkte			
Aufgabe 2	a)	12 Punkte			
	b)	4 Punkte			
	c)	4 Punkte			
Aufgabe 3	a)	6 Punkte			
	b)	7 Punkte			
	c)	7 Punkte			
Aufgabe 4	a)	10 Punkte			
	b)	10 Punkte			
Aufgabe 5	a)	10 Punkte			
	b)	4 Punkte			
	c)	6 Punkte			
Summe		100 Punkte			
		Datum:			
		Name:			
		Unterschrift:			

Nr. d. Aufg.	Rahmenplan-Nummer/ Titel bzw. Thema	Einzelpunkte (bei a), b) usw.)	Punkte gesamt	Zeit- bedarf (in Min.)	Schwierigkeits- grad (Leicht, Mittel, Schwer)
	Ausgangssituation			2	
1	4.3.1, 4.3.1.1, 4.3.1.2	a) 9 b) 5 c) 6	20	15	L
2	4.2	a) 12 b) 4 c) 4	20	18	M
3	4.4.1, 4.4.4, 4.4.4.2, 4.4.4.3	a) 6 b) 7 c) 7	20	20	M
4	4.1.2.2	a) 10 b) 10	20	20	M
5	4.1.2.2, 4.2.1.4, 4.2.3	a) 10 b) 4 c) 6	20	15	S
Gesamt			100	90	

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Wir wünschen Ihnen bei der Bearbeitung viel Erfolg.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Geprüfte/-r Fachwirt/-in

für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die BAKK GmbH ist eine Großbäckerei. Neben der Produktion von Backwaren und der Belieferung von Großmärkten hat das Unternehmen auch 15 eigene Filialen, in denen die eigenen Produkte verkauft werden.

Die GmbH besitzt einen Fuhrpark von fünf Pkws, 15 Lieferwagen und 12 Lkws.

Des Weiteren besitzt die GmbH auf dem Gelände der Produktionsstätte ein großes Verwaltungsgebäude, in dem sowohl Räume für den eigenen Bürobetrieb genutzt werden, als auch Büroräume an andere Firmen zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Firmen hat die GmbH jeweils Mietverträge vereinbart. Insgesamt sind 50 % der Gesamtfläche des Bürogebäudes vermietet.

60 Personen werden in der Produktion und zehn Mitarbeiter im Büro beschäftigt. Weitere 30 Mitarbeiter sind in den einzelnen Filialen angestellt.

Aufgabe 1

Herr Becker, der Geschäftsführer der Firma BAKK GmbH, beabsichtigt, sich ein Luxusfahrzeug zu kaufen. Er möchte von Ihnen prüfen lassen, ob die PROXIMUS Versicherung AG berechtigt ist, die Annahme von Kraftfahrzeugrisiken mit dem Hinweis auf sogenannte Annahmerichtlinien abzulehnen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzunehmen.

- a) Erklären Sie Herrn Becker, was Annahmerichtlinien sind und wozu diese dienen (Sinn und Zweck). (9 Punkte)
- b) Begründen Sie, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer auch ein nicht gewünschtes Risiko zeichnen muss. (5 Punkte)
- c) Beschreiben Sie die Begriffe (6 Punkte)
 - objektives Risiko und
 - subjektives Risiko.

Lösungshinweise Aufgabe 1

(20 Punkte)

(RP: 4.3.1)

- a) Annahmerichtlinien sind unternehmensindividuell und teilweise sehr unterschiedlich. Über die Annahmerichtlinien kann der jeweilige Versicherer steuern und entscheiden, welche Risiken er im Rahmen seiner Geschäftspolitik und zu welchen Optionen (Bedingungen, Beitrag, Auflagen, Selbstbehalt) er diese zeichnen, d. h. annehmen, möchte. Da auch für Versicherer Vertragsfreiheit (Ausnahme: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) gilt, kann jeder einzelne Versicherer selbst entscheiden, ob und mit welchem Inhalt er einen Versicherungsvertrag abschließen will. Dies erfolgt durch die Zeichnungs- und Annahmepolitik.

Die Annahmerichtlinien sind somit Handlungsrichtlinien für den Innen- und Außendienst. Sie gliedern sich in anfragepflichtiges, unerwünschtes und nicht zu zeichnendes Geschäft. Durch die Annahmerichtlinien ist auch sichergestellt, dass für Extremrisiken, die von den Normrisiken der Beitragskalkulation abweichen, der risikogerechte Beitrag verlangt oder das Risiko erst gar nicht gezeichnet wird.

(9 Punkte)

- b) Da es sich bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung um eine Pflichtversicherung handelt, muss der Versicherer, wenn keine Ausnahmegründe nach dem Kontrahierungszwang vorliegen, die nach dem Pflichtversicherungsgesetz vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Mindestdeckungssummen annehmen.

(5 Punkte)

- c)
 - Als objektives Risiko bezeichnet man in der Kraftfahrtversicherung alle messbaren Gefahrenmerkmale des Fahrzeuges, wie Fahrzeugart (Krad/Pkw/Lkw), die Fahrzeugstärke (Kcm, kW, PS, Nutzlast) und das Alter des Fahrzeuges.
 - Das subjektive Risiko ist in der Person des Versicherungsnehmers und Fahrers begründet. Subjektive Gefahrenmerkmale sind: die jährliche Fahrleistung, die Fahrerfahrung (Schadenfreiheitsklasse), die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe usw.

(6 Punkte)

Aufgabe 2

Sie sind Außendienstmitarbeiter bei der PROXIMUS Versicherung AG.

Der Geschäftsführer der BAKK GmbH, Herr Becker, hat innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung auch seine Privathaftpflichtversicherung nach den PROXIMUS-Bedingungen eingeschlossen.

Er überlegt derzeit, ob er sich ein neues Elektrofahrrad anschaffen soll. Von seinem Fahrradhändler hat er zwei Angebote erhalten. Das eine Fahrrad ist mit einer Anfahrhilfe bis 6 km/h ausgestattet.

Das andere kann bis 20 km/h allein mit der Motorleistung gefahren werden.

Herr Becker bittet um ein Beratungsgespräch, in dem er folgende Fragen zum Versicherungsschutz klären will.

- a) Besteht Versicherungsschutz für beide Arten Elektrofahrräder im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung?

Stellen Sie den Versicherungsschutz dar und gehen Sie dabei auch auf die kleine Benzinklausel mit ihren Wiedereinschlüssen ein. (12 Punkte)

- b) Beschreiben und begründen Sie, welche Fahrzeuge Herr Becker als Privatperson auf dem abgeschlossenen Firmengrundstück bewegen darf, dabei aber Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung behält. (4 Punkte)

- c) Da in seinem Betriebshaftpflichtvertrag kein Gabelstapler versichert ist, fragt Herr Becker, ob er bei einer privaten Tätigkeit mit einem Gabelstapler auf einem fremden Grundstück im Rahmen seiner Privathaftpflichtversicherung abgedeckt wäre.

Entscheiden und begründen Sie die Anfrage von Herrn Becker. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(20 Punkte)

(RP: 4.2)

- a) Kleine Benzinklausel: Für Halter, Führer, Eigentümer oder Besitzer eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuges besteht beim Gebrauch des Fahrzeuges kein Versicherungsschutz.

Wiedereingeschlossen sind Fahrzeuge, die höchstens 6 km/h fahren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Modellfahrzeuge und alle Fahrzeuge, unabhängig von der Geschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Plätzen und Wegen fahren.

Das Pedelec bis 6 km/h Anfahrsgeschwindigkeit ist über die Privathaftpflichtversicherung versichert, das Pedelec mit Anfahrsgeschwindigkeit bis 20 km/h nicht mehr, da es zu schnell fährt (siehe auch Pflichtversicherungsgesetz). (12 Punkte)

- b) Auf einem nicht öffentlichen Platz bzw. Grundstück könnte er mit allen Fahrzeugen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung fahren. (4 Punkte)

- c) Da ein Gabelstapler nicht zu den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gehört, darf er mit diesem nur auf seinem eigenen umfriedeten Grundstück fahren. (4 Punkte)